

Rundfunkbeitrag

Ermäßigung und Befreiung



Merkzeichen RF

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen.

Entsprechende Anträge sind beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio in 50656 Köln zu stellen.

Die Befreiung oder Ermäßigung der Beitragspflicht gilt für die Antragstellenden sowie für die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder für die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner, wenn sie gemeinsam in einer Wohnung leben, für die Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Zudem gilt sie für Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragstellenden eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII bilden.

Weitere Auskünfte: www.rundfunkbeitrag.de oder Service-Telefon 01806 999 555 10 (kostenpflichtig).



Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag kann auf Antrag auf ein Drittel ermäßigt werden (§ 4 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Voraussetzung hierfür ist in der Regel das Vorliegen des Merkzeichens RF im Schwerbehindertenausweis.

Der Rundfunkbeitrag wird ermäßigt bei Menschen,

- die blind oder nicht nur vorübergehend sehbehindert sind (Einzel-GdB wenigstens 60 allein für Sehbehinderung)
- die hörgeschädigt sind, die gehörlos sind oder bei denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- mit einer Schwerbehinderung (GdB von mindestens 80), die aufgrund ihres Leidens dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen in der Regel, wenn eine Teilnahme am öffentlichen Leben noch in nennenswertem Umfang möglich ist, auch mit Hilfsmitteln oder Begleitperson.

Die Entscheidung über die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags treffen die Landesrundfunkanstalten.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag kommt in Betracht für:

- Taubblinde Menschen (Merkzeichen **TBI**),
- Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bzw. von Pflegegeld nach landesrechtlichen Regelungen

Einen Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag aus sozialen Gründen haben insbesondere Empfängerinnen und Empfänger von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Sozial- oder Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG),
- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (SGB III),
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG),
- Sonderfürsorge im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz.

Wichtig: Ein Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung kann nur unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **RF** oder **TBI** oder des entsprechenden Leistungsbescheides eingereicht werden.

Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung Schwerbehindertenrecht

Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Zentrales Kontaktformular LASV

Für Rückfragen, Bearbeitungsstand, Unterlagen
oder Änderungen nutzen Sie bitte unser digitales
Kontaktformular:



Wir sind für Sie da

Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800

E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Erreichbarkeit Servicetelefon:

Mo: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Di: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 18:00 Uhr

Do: 8:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr

Fr: 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro

Für eine persönliche Beratung
vereinbaren Sie bitte vorab einen
Termin – telefonisch oder online:



Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Di: 9:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Do: 9:00 - 12:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Impressum

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: <https://lasv.brandenburg.de>

Fotos: Sevetyfour – stock.adobe.com,
BrAt82 – stock.adobe.com

Layout und Druck

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)